

Martin H. W. Möllers

Angewandte Wissenschaft und Polizei

2., überarbeitete Auflage

Jahrbuch Öffentliche Sicherheit – Sonderband 19

ISBN 978-3-86676-600-6

Frankfurt am Main 2019

Einführung zur Polizeiwissenschaft als angewandte Wissenschaft

Der Begriff Polizeiwissenschaft ist seit dem späten Mittelalter in Gebrauch, wurde aber jeweils unterschiedlich definiert.¹ Ausgehend von der geschichtlichen Entwicklung (1.) stellt sich angesichts des aktuellen Wissenschaftsbegriffs die Frage, ob es eine Polizeiwissenschaft als eine eigenständige wissenschaftliche Disziplin (2.) überhaupt gibt.

1 Historische Entwicklung: Von der „Polizeiwissenschaft“ zur eigenständigen wissenschaftlichen Disziplin

Die Verwaltungslehre der Territorialstaaten des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit wird als „Polizeiwissenschaft“ bezeichnet. Sie hat ihren Ursprung in den Lehren des Aristoteles – in dessen Tugendlehre für das Individuum (Ethik), das Haus (Ökonomie) und die Gemeinschaft (Politik)² – sowie in den zahlreichen Fürsten- und Sittenspiegeln („Ehebüchlein“, „Tischzuchten“, „Hausväterliteratur“ sowie „Traktate“ über Handel, Geld und Steuererhebung, Ackerbau und Viehzucht, Jagd und Fischfang, Medizin und Bevölkerungspolitik). Die Verwaltungslehre besteht aus einer Mischung von Ökonomie, Finanzwissenschaft, Landeskunde, Technik und Politik, vor allem aus der „Praxis“, die außerhalb der Schulen in der Verwaltung eingeübt wird. Die ökonomisch bedeutsamen Zweige werden zu Kameral- oder Merkantilwissenschaften zusammengefasst. Sie bleiben auf Distanz zur Rechtswissenschaft. Der in Halle lehrende Kameralist Rüdiger ärgert sich: „... eine gewisse Art Juristen“ pflege „sehr nachtheilig von den Cameralisten und ihrer Wissenschaft zu ur-

1 Preu, Peter: Polizeibegriff und Staatszwecklehre – Die Entwicklung des Polizeibegriffs durch die Rechts- und Staatswissenschaften des 18. Jahrhunderts, Göttingen 1983; Schneider, Hans Joachim: Polizei-Wissenschaft – Begriff, Aufgaben, Entstehung und Methoden; in: Kriminalistik 2000, S. 218 ff.; Schneider, Hans Joachim: Police Science, Police Research, Police Theory – Internationale Ansätze einer Polizeiwissenschaft; in: Schriftenreihe der PFA 1-2/2000a, S. 133 ff.

2 Bis heute wird das deutlich an der griechischen Sprachwurzel „polis“ der Begriffe „Polizei“ und „Politik“. Vgl. Knemeyer, Franz-Ludwig: Polizeibegriffe in Gesetzen des 15. bis 18. Jahrhundert, AöR 92/1967, S. 153 ff.; Pitschas, Rainer: Polizei-Wissenschaft als Verwaltungswissenschaft?; in: P&W 3/2002, S. 24 ff.; von Unruh, Georg-Christoph: Territoriale Staatsbildung. Polizei, Polizeiwissenschaft und Kameralistik; in: Jeserich / Pohl / von Unruh (Hrsg.), Deutsche Verwaltungsgeschichte, Band I: Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Reiches, München 1983, S. 388 ff.

theilen“ und hält dagegen: „Der Nutzen der Cameralwissenschaften ist ja wohl zumahl in unseren Zeiten, bey den meisten ausgemacht genug“.3

1.1 Angewandte Wissenschaften der Polizei im 18. Jahrhundert

Polizeiwissenschaft als begrifflicher Teil einer wissenschaftlichen Disziplin wurde in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts durch die Gründung spezieller Lehrstühle für „Ökonomie, Policey- und Cammersachen“ in Preußen eingeführt.4 Zuerst durch Kabinettsordre vom 23. Juli 1727 an den Universitäten Halle und Frankfurt/Oder, danach Lehrstühle in Rinteln (1730) und Leipzig (1742) sowie später noch in Jena, Lautern, Braunschweig, Stuttgart, Gießen und Ingolstadt. In dieser Zeit wird Polizeiwissenschaft als „eine gelehrte Wissenschaft, oder ein Theil der Cameral-Wissenschaft, welche gute Policey-Gesetze und Anstalten, zum Behuf guter policey, sonderlich in Teutschland, mit Hilfe der Oeconomie, zu machen lehret“.5 Inhaltlich versteht sich der Begriff eher staats- und verwaltungswissenschaftlich und schließt die gesamte innere Verwaltung mit ein; „Policey“ ist also nicht im engen Sinne auf „Polizei“ bezogen.6 Trotz des weit gefächerten Inhalts wird im 18. Jahrhundert diese Disziplin zu dem „noch nicht schulmäßig geachteten Theile der Gelehrsamkeit“ gezählt. Das zeigt auch eine Instruction Friedrichs des Großen (1748), wonach Ökonomie besser „bei den Bauern und nicht auf Universiteten“ zu lernen sei – ein „habiler Kaufmann“ verstehe überdies mehr von wirtschaftlichen Dingen „als einer, der Cujas, Bartol und andere dergl. Autoren studiert hat“.

Auch in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ändert sich an der inhaltlichen Ausgestaltung der Polizeiwissenschaft nichts. Johann Heinrich Gottlob von Justi beschreibt 1760 in seinen „Grundsätzen der Policey-Wissenschaft“ als Aufgabe der Polizeiwissenschaft, die Verfassung eines Staates so einzurichten, dass sich die Wohlfahrt der einzelnen Familien permanent und be-

3 Rüdiger, J. C. C.: Über die systematische Theorie der Cameralwissenschaften, 8 Bögen, Halle 1777.

4 Zur Geschichte des öffentlichen Rechts vgl. Stolleis, Michael: Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Band 1: Reichspublizistik und Policeywissenschaft 1600 bis 1800, München 1988; Stolleis, Michael: Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Band 2: Staatsrechtslehre und Verwaltungswissenschaft 1800 bis 1914, München 1992; Stolleis, Michael: Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Band 3: Staats- und Verwaltungsrechtswissenschaft in Republik und Diktatur 1914 bis 1945, München 1999; ferner Stolleis, Michael: Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland. Weimarer Republik und Nationalsozialismus, 113. Sonderausgabe, München 2002.

5 Rüdiger, J. C. C.: Über die systematische Theorie der Cameralwissenschaften, 8 Bögen, Halle 1777 sowie Rüdiger, J. C. C.: Grundriss des Cameralwesens, 8 Bögen, Halle 1781.

6 Vgl. Reinke, Herbert: Polizeigeschichte in Deutschland. Ein Überblick; in: Polizeigeschichte 1996, S. 13-26, hier S. 14.

ständig mit dem allgemein Besten verbindet und im Zusammenhang steht.⁷ Hierzu zählen Bereiche wie Pflege der Landwirtschaft, Bergbau und Forsten, Förderung der Gewerbe, Vermehrung der Bevölkerung und Heranbildung der Untertanen zu züchtigen Bürgern – kurzum: Endzweck der Cameralwissenschaften „ist die allgemeine Glückseligkeit“. Justi und sein Nachfolger an der Wiener Universität, Sonnenfels, betreiben erstmals intensiv *Polizeiforschung* und befördern – nunmehr wissenschaftlich – das tradierte Polizeiverständnis aus dem Absolutismus bis weit in das 19. Jahrhundert hinein. Die Polizei wurde daher, ähnlich „einem wohlthätigen Genius“, zur „fürchterlichsten Plage und einem gefährlichen Werkzeug der Unterdrückung“ – was einen Polizeiwissenschaftler Ende des 18. Jahrhunderts zu der resignierenden Feststellung veranlasste, es sei für manche Gegend ein Glück gewesen, niemals von der Polizei gehört noch erfahren zu haben.⁸

1.2 Angewandte Wissenschaften der Polizei im 19. und 20. Jahrhundert

Bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts war ein Verwaltungsrecht oder eine Verwaltungsrechtslehre unbekannt. Auch von einer Trennung zwischen „öffentlich“ und „privat“ konnte noch keine Rede sein.⁹ Die u. a. in Preußen verankerte etatistische Tradition hatte eine wichtige geistesgeschichtliche Wurzel in der Auslegung der protestantischen Lehren durch Martin Luther, der die Gehorsamspflicht des Untertans gegenüber der von Gott gegebenen staatlichen Obrigkeit einforderte.¹⁰ Grundlage waren zwei Apostelbriefe aus dem Neuen Testament: „Jedermann unterwerfe sich den obrigkeitlichen Gewalten, denn es gibt keine Gewalt außer von Gott“, und die bestehende ist von Gott gesetzt. Wer sich also gegen die Obrigkeit auflehnt, widersteht der Anordnung Gottes:

7 Vgl. von Justi, Johann Heinrich Gottlob: Grundsätze der Policey-Wissenschaft, Faksimile der 1756 in Göttingen erschienenen Erstausgabe, München 1993; Schmelzeisen, Gustaf Klemens: Die Rechtsfrage in J.H.G. von Justis Polizeiwissenschaft; in: Floßmann, Ursula (Hrsg.), Rechtsgeschichte und Rechtsdogmatik. Festschrift Hermann Eichler zum 70. Geburtstag am 10. Oktober 1977, Wien 1977, S. 617-644.

8 Vgl. dazu Nitschke, Peter: Die Polizierung aller Lebensbereiche: Sozialdisziplinierung und ihre polizeilichen Implikationen in der Prämoderne; in: Nitschke (Hrsg.), Die Deutsche Polizei und ihre Geschichte. Beiträge zu einem distanzierten Verhältnis, Hilden/Rhld. 1996, S. 27-45, hier S. 37 ff.; vgl. auch Blauert, Andreas: Sackgreifer und Beutelschneider. Die Diebesbande der Alten Liesel, ihre Streifzüge um den Bodensee und ihr Prozeß 1732, Konstanz 1993; Lange, Katrin: Gesellschaft und Kriminalität. Räuberbanden im 18. und frühen 19. Jahrhundert, Frankfurt a.M. 1994.

9 Vgl. Maier, Hans: Die ältere deutsche Staats- und Verwaltungslehre, 2. Aufl., München 1980.

10 Luther, Martin: „Von weltlicher Obrigkeit, wieweit man ihr Gehorsam schuldig sei“, Wittenberg 1523 (online unter <http://www.glaubensstimme.de>), „Fünftens“.

die Widersetzlichen ziehen sich selbst ihr Gericht zu.“¹¹ und „Unterwerft euch um des Herrn willen aller menschlichen Ordnung: sei es dem Kaiser als dem Oberherrn / oder den Statthaltern als seinen Vertretern zur Bestrafung der Übeltäter und zur Auszeichnung der Rechtschaffenen.“¹² Diese obrigkeitsstaatliche Auffassung prägte auch die Polizeiwissenschaft der damaligen Zeit.

Erst die gesellschaftlichen Umwälzungen des aufsteigenden Handwerks, das Aufkommen des Fabrikwesens und die Errichtung bedeutender Manufakturen brachten für die Polizeiwissenschaft des 19. Jahrhunderts eine Änderung, weil sie Anforderungen an die Lehrstühle für Ökonomie, Polizei- und Cameralwissenschaften stellten, die wegen des zunehmenden Umfangs ihrer Aufgaben nicht mehr zu bewältigen waren: Einzelbereiche expandierten, andere drängten auf Spezialisierung. Die vor allem auf Landwirtschaft und „Technologie“ ausgerichtete Privatökonomie wurde schließlich von den Polizei-, Finanz- und Staatswissenschaften getrennt. In den konstitutionellen Monarchien des 19. Jahrhunderts setzten dadurch allmählich eine Verengung der Polizeiaufgaben und – erst gegen Ende des 19. Jahrhunderts – auch ein liberaleres Polizeiverständnis ein. Die von der Polizeiwissenschaft vorgegebene Einheit von Staat und Untertan wird ersetzt durch die Trennung von Staat und Gesellschaft: Der Tübinger Professor Robert von Mohl unterschied 1829 erstmals zwischen Staats- und Verwaltungsrecht. Das Staatsrecht beschreibt er als ein Regelwerk für das Funktionieren der Staatsorgane, im Verwaltungsrecht wirkt der Staatsapparat nach außen in den mehr oder weniger staatsfreien Raum der Gesellschaft.¹³ Trotz der Trennung von Staat und Gesellschaft blieb aber die obrigkeitsstaatliche Tradition in Deutschland erhalten.¹⁴ Denn die u. a. von Luther eingeführte christlich-protestantische Lehre setzte sich in der „Staats-theologie“ Hegels (1770-1831) fort, der den Staat zur Wirklichkeit einer sittlichen Idee überhöhte und ihn als substanzielles Wesen aus eigenem Recht der Gesellschaft gegenüberstellte, die ohne den Staat ungeordnet erscheint. Diese „Staatskultur“ setzte sich auch in der immer noch breit gefächerten Polizei-

11 Röm. 13, 1-2: Brief des Apostels Paulus an die Römer, 13. Kapitel, welches das „Verhalten gegen die Obrigkeit“ behandelt; Übersetzung nach Karrer, Otto: Neues Testament. Übersetzt und erklärt von Otto Karrer, neubearbeitete Aufl., München 1959, S. 453.

12 1 Petr 2, 13-14: Erster Petrusbrief, 2. Kapitel, das die „Erinnerung an die Würde des Lebensstandes in Christus“ beschreibt; Übersetzung nach Karrer, Otto: Neues Testament. Übersetzt und erklärt von Otto Karrer, neubearbeitete Aufl., München 1959, S. 669.

13 Vgl. Stock, Jürgen: Selbstverständnis, Inhalte und Methoden einer Polizeiwissenschaft, Schriftenreihe der PFA 1-2/2000, S. 101 ff.

14 Vgl. Möllers, Martin H. W.: Die Traditionen politischer Kultur in Deutschland nach Ernst Fraenkel als (Vor-)Belastung des deutschen Parlamentarismus; in: van Ooyen / Möllers (Hrsg.), (Doppel-)Staat und Gruppeninteressen – Pluralismus – Parlamentarismus – Schmitt-Kritik bei Ernst Fraenkel, Baden-Baden 2009, S. 221 ff.

wissenschaft fest, die im 19. Jahrhundert den Raum des gesamten Verwaltungsrechts füllte, und ist bis heute wirkmächtig¹⁵ geblieben.¹⁶

Die Trennung zwischen Staat und Gesellschaft bestimmte aber zahlreiche Politikfelder im 19. Jahrhundert wesentlich. Die politischen Freiheiten und Freiheitsrechte bildeten zunehmend den Mittelpunkt der Staatsbetrachtung und die Forderung nach Selbstbestimmung drängte die staatliche Bevormundung langsam zurück. Die industrielle Revolution, die mit Kohle und Stahl die Mobilität der Menschen und den Transport von Massenwaren durch das aufkommende Eisenbahnwesen erbrachte, hatte ihre „Schattenseite“ insbesondere bei der Bevölkerungsexplosion, welche die „soziale Frage“ mit dem Wertewandel bedingte, sodass sich die sozialen Verhältnisse in Deutschland grundlegend veränderten. Vor allem war eine Zunahme bei der Kriminalität zu beobachten, die zur Spezialisierung der Polizei in Fachrichtungen führte, sodass die Polizeiwissenschaft ihre frühere Bedeutung verlor. Befördert außerdem durch die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung in Preußen konzentrierte sich die Polizeiaufgabe Ende des 19., Anfang des 20. Jahrhunderts immer mehr auf den Sicherheitsaspekt. Die Entwicklungen in der rechtspolitisch durch den Rechtspositivismus geprägten Weimarer Republik und im Nationalsozialismus haben auf die Polizeiwissenschaft in der Bundesrepublik Deutschland maßgeblich eingewirkt.

Allerdings kann nicht davon ausgegangen werden, dass „ein neuer Anfang“¹⁷ nach 1945 gemacht worden ist. Personelle aber auch inhaltliche Kontinuitätslinien reichten bis in die 1970er Jahre. Hier seien nur beispielhaft die „Charlottenburger“ genannt, Angehörige des Kommissarlehrgangs der SS-Führungsschule der Sicherheitspolizei in Berlin um den früheren Präsidenten „Paul Dickopf“ bzw. die „Kriminalbiologie“.¹⁸ Erst mehr als 50 Jahre später will das Bundeskriminalamt durch Tagungen und Vergabe von Forschungsauf-

15 Vgl. kritisch Möllers, Die Traditionen politischer Kultur in Deutschland nach Ernst Fraenkel, a. a. O. (Fn. 14), S. 222 ff.

16 Erst zu Beginn des 20. Jahrhunderts tauchen in der Staatslehre überhaupt Konzepte auf, dies durch eine demokratisch-liberale, pluralistische Staatstheorie zu überwinden; vgl. m. w. N: van Ooyen, Robert Chr.: Der Staat der Moderne. Hans Kelsens Pluralismustheorie, Berlin 2003.

17 So Hamacher, Hans-Werner: Polizei 1945 – ein neuer Anfang. Zeitzeugen erinnern sich, 2. Aufl., Hilden/Rhld. 1989.

18 Vgl. Carstens, Peter: NS-Vergangenheit des BKA; in: FAZ 22.9.2007, S. 2 sowie Carstens, Peter: Kriminalisten in eigener Sache, FAZ.NET vom 12.4.2011; in: <https://www.faz.net/s/Rub594835B672714A1DB1A121534F010EE1/Doc~E9C38B33B68054D66BF884CAE6F0DEC47~ATpl~Ecommon~Scontent.html> (letzter Abruf 22.7.2019).

tragen sich seiner „braunen Wurzeln“¹⁹ öffentlich stellen.²⁰ Bei der Bundespolizei ist hierüber ein öffentlicher Diskurs noch nicht einmal in Gang gekommen. Von den Länderpolizeien hat immerhin Nordrhein-Westfalen eine eigene Dokumentations- und Forschungsstelle für Polizei- und Verwaltungsgeschichte am Studienort Münster eingerichtet.²¹ Sie ist aber 2017 nicht mehr erreichbar. Ihr Medienbestand wurde ab 2009 wieder zugänglich und in Raum 101 der Zentralverwaltung in Gelsenkirchen untergebracht.²²

1.3 Angewandte Wissenschaften der Polizei in der Bundesrepublik Deutschland

In der Bundesrepublik Deutschland entstand in den 1970er Jahren in Bund und Ländern mit dem Aufbau der Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung der Anspruch, die Ausbildungen zum gehobenen Polizeivollzugsdienst (gPVD; ab Kommissar/in) und zum höheren Polizeivollzugsdienst (hPVD; ab Polizeirat/-rätin) jeweils als Hochschulstudium zu organisieren, um durch wissenschaftlich fundierte, systematisierte Erkenntnisse die Polizeiarbeit zu effektivieren. Letztlich wollte man wegkommen von dem Prinzip, wie es in den obrigkeitlich kontrollierten Polizeiakademien üblich war bzw. immer noch ist, nämlich dass Polizisten von Polizisten das lernen, was diese von Polizisten gelernt haben. Mit diesem Schritt wurde jedenfalls wissenschaftliches Arbeiten in die Polizeiausbildung hineingetragen. Die Studierenden müssen sich – wenn auch nur aufgrund des geringen Zeitansatzes in bescheidenem Maße – konkret mit Teilaspekten u. a. aus der Rechtswissenschaft, der Politikwissenschaft, den Sozialwissenschaften, der Psychologie, der Pädagogik und auch der Ökonomie auseinandersetzen.²³ Es fragt sich, ob die polizeitypischen Fächer Einsatzlehre,

19 Schenk, Dieter: Auf dem rechten Auge blind – Die braunen Wurzeln des BKA, Köln 2001. Vgl. auch Schenk, Dieter: Jemand muss das Schweigen brechen. Über die Zusammenarbeit des BKA mit Folterstaaten, JBÖS 2010/11, 1. Hbd., S. 235 ff.

20 Vgl. Möllers, Martin H. W. / van Ooyen, Robert Chr.: Die Polizeien des Bundes im Spannungsfeld von Freiheit und „neuer“, erweiterter Sicherheit; in: Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung (Hrsg.), Wissenschaft und Praxis für Kompetenz und Verantwortung in der Bundesverwaltung – 30 Jahre Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, München 2009, S. 407-418.

21 Zentrum für Verwaltungsgeschichte in Gelsenkirchen: <https://www.fhovev.nrw.de/forschung/forschungszentren/ige/uebersicht/> (letzter Abruf 22.7.2019).

22 FHöV Aktuell 2/2009, S. 12.

23 Zur Kritik an der Fächervielfalt vgl. Liebl, Karlhans: Defizite in der polizeilichen Aus- und Fortbildung – Oder: Die Notwendigkeit einer Polizeiwissenschaft, Kr 2000, S. 377-382.

Einführung zur Polizeiwissenschaft als angewandte Wissenschaft

Führungslehre, Verkehrslehre und Kriminalistik eine eigenständige wissenschaftliche Disziplin der Polizeiwissenschaft bilden.²⁴

2 Überlegungen zur „Wissenschaftlichkeit“ und die Etablierung der Polizeiwissenschaft an den Polizeihochschulen

Der Begriff „Polizeiwissenschaft“ spiegelt sich annäherungsweise in den Curricula der Polizeihochschulen in Bund und Ländern wider, da alle Fachhochschulen das Studiengebiet „Polizeiführungswissenschaft“ aufgenommen haben. In diesem Studiengebiet wird vor allem Einsatzlehre, Führungslehre, Kriminalistik und Verkehrslehre vermittelt. Daher stellt sich die Frage, ob mit diesen Fächern die Voraussetzungen der „Wissenschaftlichkeit“ überhaupt gegeben sind.²⁵

2.1 Voraussetzungen der „Wissenschaftlichkeit“

„Wissenschaftliche Theorien im eigentlichen Sinn sind abstrakte, systematisierte Erkenntnisse. Damit sind sie von Alltagserfahrungen abgelöst. Sie werden unter methodisch kontrollierten und nachvollziehbaren Bedingungen gewonnen.“²⁶ Das bedeutet, dass insbesondere eine wissenschaftliche Evaluation der polizeilichen Einsätze durch unabhängige Beobachter stattfinden muss. Eine bloße *Einsatznachbereitung* der Akteure oder ein „Erfahrungsaustausch“ in Gremien aller Art²⁷ reichen daher nicht aus. Wenn die *moderne* Polizeiwissenschaft eine „Wissenschaft von der Polizei im institutionellen Sinne, polizeilichem Handeln und der Polizei in ihren gesellschaftlichen, rechtlichen und institutionellen Bezügen“²⁸ ist und zudem auch die *Polizeifunktion* themati-

24 Zur Wissenschaftlichkeit vgl. auch Möllers, Martin H. W.: Wissenschaftliche Abschlussarbeiten für Bachelor, Master oder Diplom an Hochschulen der Polizei, 4. Aufl., Frankfurt am Main 2019, S. 21 ff.

25 Vgl. Behr, Raphael: Polizeiwissenschaft oder polizeiliche Handlungslehre; in: Schriftenreihe der PFA 1-2/2000, S. 71 ff.

26 Spohrer, Hans-Thomas: Der Theorie-Praxis-Streit am Beispiel des Hochschulstudiums der Polizei – ein Beitrag aus sozialwissenschaftlicher Sicht; in: Möllers / van Ooyen / Spohrer (Hrsg.), Die Polizei des Bundes in der rechtsstaatlichen pluralistischen Demokratie, 25 Jahre FH Bund, Opladen 2003, S. 57-64, hier S. 61.

27 Vgl. Funk, Jürgen: Perspektiven der polizeilichen Einsatzlehre in Lehre und Disziplinentwicklung; in: Schriftenreihe der DHPol 1/2007, S. 81 ff., hier S. 90 f.

28 Stock, Jürgen: Lässt die Kriminologie Platz für eine Polizeiwissenschaft?, Schriftenreihe der PFA 3/2000, S. 95 ff., hier S. 105.

sieren soll,²⁹ sind zumindest bei den Polizeipraktikern Einsatzlehre, Führungslehre, Kriminalistik und Verkehrslehre als Wissenschaft nicht anerkannt. Nur das Fachgebiet „Allgemeine Polizeiwissenschaft“ vertritt an der DHPol diese polizeiwissenschaftliche Disziplin.

2.2 *Polizeiführungswissenschaft und Polizeiwissenschaft an der Deutschen Hochschule der Polizei (DHPol)*

Die aus der Polizei-Führungsakademie (PFA) hervorgegangene Deutsche Hochschule der Polizei (DHPol) hat die oben genannten Fächer des Studiengebiets Polizeiführungswissenschaft in einzelne Fachgebiete aufgegliedert.³⁰ Zusätzlich gibt es aber auch das Fachgebiet „Allgemeine Polizeiwissenschaft“. An der DHPol, die sich als „Hochschule auf universitärem Niveau“³¹ sieht, lässt sich daher gut nachvollziehen, ob Polizeiwissenschaft eine *eigenständige wissenschaftliche Disziplin* ist. Der Leiter des Fachgebiets „Allgemeine Polizeiwissenschaft“ ist promovierter und habilitierter Sozialwissenschaftler. Auch die wissenschaftlichen Mitarbeiter bzw. Hilfskräfte haben ein Lehramt oder Politikwissenschaft studiert. Dagegen sind die Leiter der Fachgebiete Einsatzlehre, Führungslehre, Kriminalistik und Verkehrslehre ausnahmslos gelernte Polizeibeamte ohne Universitätsstudium und daher ohne Promotion. Sie bekleiden auch – anders als der Professor der „Allgemeinen Polizeiwissenschaft“ – ein Amt des Polizeivollzugsdienstes. Die Nichtwissenschaftlichkeit der Fachgebiete Einsatzlehre, Führungslehre, Kriminalistik und Verkehrslehre offenbart vor allem aber die Veröffentlichungslisten ihrer Leiter (keine Monographie, kaum Aufsätze). Die *wissenschaftliche* Literatur in diesen Fächern, die derzeit im Handel zu erhalten ist – inklusive Lehrbücher –, ist ebenso wie

29 Vgl. Jaschke, Hans-Gerd / Neidhardt, Klaus: Moderne Polizeiwissenschaft als Integrationswissenschaft. Ein Beitrag zur Grundlagendiskussion; in: Schriftenreihe der DHPol Sonderheft 4/2007, S. 98-119, hier S. 98.

30 Heuer, Hans-Joachim: Zur Entwicklung des Polizeibegriffes und zur Dimension einer Polizeiwissenschaft; Schriftenreihe der PFA 1-2/2000, S. 11 ff.; Jaschke, Hans-Gerd / Neidhardt, Klaus: Polizeiwissenschaft an der Polizei-Führungsakademie. Eine Skizze; in: JBÖS 2002/03, S. 83 ff.; Heckmann, Dirk: Polizeiwissenschaft an der Deutschen Hochschule der Polizei: Einheit von Theorie und Praxis; in: Die Polizei 4/2007, S. 97 ff.; Kuratorium der Deutschen Hochschule der Polizei (Hrsg.): Polizeiwissenschaft an der Polizei-Führungsakademie und der Deutschen Hochschule der Polizei: eine Zwischenbilanz, Sonderheft der Schriftenreihe der DHPol, Münster 2007; Neidhardt, Klaus: Die Entwicklung der Polizeiwissenschaft als Aufgabe der Deutschen Hochschule der Polizei; in: Die Polizei 8/2007, S. 221 ff.; Kuratorium der Deutschen Hochschule der Polizei (Hrsg.): Die Gründungsphase der Deutschen Hochschule der Polizei, Schriftenreihe der DHPol 1/2007; Weihmann, Robert: Deutsche Hochschule der Polizei und die Polizeiwissenschaft; in: Kriminalistik 6/2005, S. 371 ff.

31 S. die Website <https://www.dhpol.de> (letzter Abruf 22.7.2019).

die Anzahl der wissenschaftlichen Fachzeitschriften auffällig gering. Aus diesen Indizien lässt sich schon feststellen, dass ein wissenschaftlicher Diskurs nahezu nicht stattfindet, sondern Grundlage des „Studiums“ offensichtlich die Alltagserfahrung der Polizeipraxis bildet, die sich dann an der DHPol in der „Verwendungsbreite“ bei den Leitern dieser genannten Fachgebiete darstellt.³²

2.3 *Polizeiwissenschaft als eigenständige Disziplin*

Sucht man in Deutschland Polizeiwissenschaft als *eigenständige* Disziplin im institutionalisierten Sinne formeller Universitätslehrstühle, gibt es sie nur noch: an der Universität in Bochum mit dem für Kriminologie, Kriminalpolitik und Polizeiwissenschaft, dessen Inhaber nicht Soziologe wie der erste Präsident an der DHPol ist, sondern Jurist und Erziehungswissenschaftler. An der Privaten Universität Witten / Herdecke etablierte sich ein Lehrstuhl für Politikwissenschaft, Sicherheitsforschung und Sicherheitsmanagement. Sein Inhaber war Politikwissenschaftler und hat zuvor ein umfangreiches interdisziplinäres Forschungsnetzwerk zur Inneren Sicherheit aufgebaut. Polizeiwissenschaft ist also eine Integrationswissenschaft,³³ die am Anfang ihrer Entwicklung steht und deren Zukunft von dem Erfolg seines interdisziplinären Ansatzes im Zusammenspiel mit den allgemeinen Wissenschaften abhängt.³⁴ Inzwischen ist der Lehrstuhlinhaber der Uni Witten / Herdecke selbst Präsident der DHPol geworden.

Aktuell stellt sich aber noch die Frage, welche „Heimatdisziplin“ für die moderne Polizeiwissenschaft die Grundlage bieten soll.³⁵ Es müssten erheblich mehr polizeiwissenschaftliche Lehrstühle an den Hochschulen entstehen, damit ein wissenschaftlicher Diskurs breit angelegt ist. Anders als die Kriminologie hat die Polizeiwissenschaft dieses Ziel bisher wohl noch nicht erreicht. Sie wird es auch nicht erreichen, wenn ihr Nutzen von der polizeilichen Praxis

32 Vgl. Feltes, Thomas: Scientia Ante Portas. Flüchten oder standhalten? Zur Perspektive einer Polizeiwissenschaft in Deutschland; in: Die Polizei 9/2002, S. 245 ff.

33 Vgl. Jaschke, Hans-Gerd / Neidhardt, Klaus: Moderne Polizeiwissenschaft als Integrationswissenschaft. Ein Beitrag zur Grundlagendiskussion; in: Schriftenreihe der DHPol Sonderheft 4/2007, S. 98-119; Feltes, Thomas u. a.: Wissenschaft und Innere Sicherheit; in: Lange, Hans-Jürgen u. a. (Hrsg.): Auf der Suche nach neuer Sicherheit, Wiesbaden 2008, S. 343-374; Ohly, H. Peter: Die Innere Sicherheit im Spiegel der deutschsprachigen Literatur; in: Lange, Hans-Jürgen u. a. (Hrsg.): Auf der Suche nach neuer Sicherheit, Wiesbaden 2008, S. 376-392; Lange, Hans-Jürgen u. a.: Ausblick zur Sicherheitsforschung; in: Ders. u. a. (Hrsg.): Auf der Suche nach neuer Sicherheit, Wiesbaden 2008, S. 393-399.

34 Vgl. Jaschke, Hans-Gerd / Neidhardt, Klaus: Moderne Polizeiwissenschaft als Integrationswissenschaft. Ein Beitrag zur Grundlagendiskussion; in: Schriftenreihe der DHPol Sonderheft 4/2007, S. 117.

35 Vgl. Lange, Hans-Jürgen: Polizeiforschung, Polizeiwissenschaft oder Forschung zur Inneren Sicherheit?; in: P&W 3/2002 S. 48 ff., hier S. 56.

nicht anerkannt wird. Die Besetzung der Lehrstühle in den anwendungsbezogenen Fachgebieten lässt jedenfalls diese Anerkennung noch vermissen, wenn z. B. der Nachweis wissenschaftlicher Publikationen in namhaften Fachverlagen und Periodika etwa einfach durch „Gremienarbeit“ ersetzt werden kann. Generell fällt hier auf, dass „Wissenschaft“ und erst recht „Theorie“ einen nicht gerade leichten Stand haben und in der Polizei ein ziemlich eigen-, weil „volkstümliches“ Verständnis von „Praxis“, „Fakten“ und „Realität“ vorherrscht.³⁶ Aktuell und speziell ist zu beobachten, dass der Befund des „Schlüssel-fachs“ Sozialwissenschaften i. w. S., das heißt unter Einbezug geisteswissenschaftlicher Fächer wie Geschichte und Philosophie, für den Bereich der Hochschulausbildung ambivalent bleibt, wenn es nicht sogar im Rückzug begriffen ist: In manchen Ausbildungsfächern ist es zum einen nie gelungen, richtig Fuß zu fassen. So wird z. B. das Fach „Berufsethik“ regelmäßig immer noch von Polizeipfarrern (!) unterrichtet,³⁷ obwohl man hierfür professionelle – und konfessionell neutrale – Philosophinnen und Philosophen benötigte, zumal es nicht nur Katholiken und Protestanten, sondern auch (inzwischen) Muslime und sowieso Agnostiker und Atheisten unter den Studierenden bei der Polizei zu finden sind. Die neue „Bachelorisierung“ läuft Gefahr, die Ausbildungspläne wieder stärker in Richtung „Paukschule“ und „Beamtenpräganstalt“ zu bewegen, wozu die bisherigen Strukturen des Studiums ohnehin schon neigen.³⁸ An der neuen DHPol ist das vormals bei der PFA noch im gemeinsamen Fachbereich Rechts- und Sozialwissenschaften ausgewiesene Fach auf einmal ganz verschwunden bzw. geht z. B. ein Fach wie „Politik“ ganz in der „Polizeiwissenschaft“ oder wie im Falle der „Kriminalpolitik“ als Anhängsel bei den Juristen auf. Auch besteht die Möglichkeit, dass die „gesellschaftliche Öffnung“ der Polizeihochschulen hierdurch auf mittelfristige Sicht komplett unterlaufen wird, da selbst akademisches Personal bald nicht mehr „extern“ rekrutiert werden muss. Hier birgt die Umwandlung der Polizeihochschulen“ in eine „Polizeiakademie“ – wie schon in Niedersachsen und Hamburg geschehen³⁹ – eine der größten Gefahren für das endgültige Aus der Wissenschaftlichkeit. Denn mit der Akademie ist unentrinnbar verbunden: „In Hochschulen

36 Siehe dazu Spohrer, Hans-Thomas: Studium ohne Wissenschaft? Das Primat der Praxis am Beispiel des Hochschulstudiums der Polizei aus sozial-wissenschaftlicher Sicht; in: Möllers, Martin H. W. / van Ooyen, Robert Chr. (Hrsg.), *Polizeiwissenschaft 3: Polizeihochschul- (Aus-)Bildung*, 3. Aufl., Frankfurt am Main 2013, S. 43 ff.

37 Vgl. Groß, Hermann: *Fachhochschulstudium in der Polizei: Lehrgang oder Studium?*; in: Lange, Hans Jürgen (Hrsg.): *Die Polizei der Gesellschaft. Zur Soziologie der Inneren Sicherheit*, Opladen 2003, S. 141-155.

38 „Klassenverband“, Anwesenheitspflicht mit 40 Std.-Dienstplan von 8:00 bis 16:00 Uhr, in der Regel Uniformpflicht, geringer Stellenwert der Diplom- oder Bachelorarbeit, keine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Dozentinnen und Dozenten usw.

39 Andere Bundesländer wollen nachziehen.

der Polizei lernen Polizisten von Polizisten, was diese von Polizisten gelernt haben!“⁴⁰ Ein wissenschaftlicher Diskurs wird dann vergebens gesucht.⁴¹ An den verbliebenen Polizeihochschulen hat aber zumindest die Polizeigeschichte curricular – wie häufig bei der Polizei- aber auch bei sonstigen Verwaltungsdienstausbildungen mit Jahren Verspätung – endlich eine Aufwertung erfahren.⁴²

Andererseits: Die aktuelle Entwicklung der inneren Sicherheit – sei es die „Europäisierung“ und „Internationalisierung“ oder die Dialektik von „Freiheit“ und „Sicherheit“ angesichts des internationalen Terrorismus – initiiert jedenfalls das Bedürfnis nach einer Polizeiforschung, die mithilfe verschiedener wissenschaftlicher Disziplinen, vor allem der Politikwissenschaft, der Soziologie, der Geschichtswissenschaft, der Kriminologie, der Psychologie und der Rechtswissenschaft, sich mit der Tätigkeit der Polizei beschäftigt. Hier wurde bereits erfolgreich begonnen, polizeiwissenschaftliche Arbeitskreise auszdifferenzieren,⁴³ einschlägige Verlage zu gründen⁴⁴ und Schriftenreihen zu edieren.⁴⁵ Auch auf europäischer Ebene etabliert sich die Polizeiwissenschaft,⁴⁶ sodass zu erwarten ist, dass die „Praxis“ den Nutzen der „Wissen-

40 Vgl. schon Möllers, Martin H. W. / Goertz, Stefan: Didaktik für die Polizei. Ein Lehrbuch über das Lernen und Prüfen in der polizeilichen Aus- und Fortbildung, 4. Aufl., Frankfurt am Main 2018, S. 19, Rn. 3.

41 S. dazu auch die Akkreditierungsentscheidung des Wissenschaftsrats in diesem Band ab S. 151.

42 Vgl. dazu auch Boldt, Hans / Stolleis, Michael / Petri, Thomas: Geschichte der Polizei in Deutschland; in: Lisken, Heinz / Denninger, Erhard (Hrsg.), Handbuch des Polizeirechts, 5. Aufl., München 2012, S. 1-61; Harnischmacher, Robert / Semerak, Arved: Deutsche Polizeigeschichte. Eine allgemeine Einführung in die Grundlagen, Stuttgart 1986; Krieger, Wolfgang: Geschichte der deutschen geheimen Nachrichtendienste: eine historische Skizze; in: Dietrich, Jan-Hendrik / Eiffler, Sven-R. (Hrsg.), Handbuch des Rechts der Nachrichtendienste, Stuttgart 2017, S. 29-75, sowie Jeserich, Kurt G. A. / Pohl, Hans / von Unruh, Georg-Christoph (Hrsg.): Deutsche Verwaltungsgeschichte, 6 Bde., hrsgg. im Auftrag der Freiherr-vom-Stein-Gesellschaft, München, Band I: Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Reiches, 1983; Band II: Vom Reichsdeputationshauptschluß bis zur Auflösung des Deutschen Bundes, 1983; Band III: Das Deutsche Reich bis zum Ende der Monarchie, 1984; Band IV: Das Reich als Republik und in der Zeit des Nationalsozialismus, 1985; Band V: Die Bundesrepublik Deutschland, 1987; Band VI: Registerband, 1987; Nitschke, Peter (Hrsg.): Die Deutsche Polizei und ihre Geschichte. Beiträge zu einem distanzierten Verhältnis, Hilden/Rheinland 1996.

43 Z. B. der „Interdisziplinäre Arbeitskreis Innere Sicherheit“ (AKIS); vgl. <http://www.ak-innere-sicherheit.de> (letzter Abruf 22.7.2019).

44 Z. B. „Verlag für Polizeiwissenschaft“; vgl. <http://www.polizeiwissenschaft.de> (letzter Abruf 22.7.2019).

45 Z. B. die „Studien zur Inneren Sicherheit“ im Verlag Springer, <https://www.springer.com/series/12626> (letzter Abruf 22.7.2019) und das „Jahrbuch Öffentliche Sicherheit“, <https://www.JBÖS.de> (letzter Abruf 22.7.2019).

46 Fehérváry, János: Polizeiwissenschaft im Cepol-Netzwerk; in: Schriftenreihe der DHPol Sonderheft 2007, S. 230 ff.

schaft“ im Laufe der Zeit anerkennen wird. Schließlich ist das die Erfahrung, die jede neu etablierte Wissenschaft hat machen müssen.